



## **Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds des Strafgerichts (befristet auf ein Jahr)**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom 9. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3234.1 - 16584 des Obergerichts an der Sitzung vom 9. Juni 2021 beraten und erstattet Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Abklärungen der Stawiko
3. Eintretensdebatte und Detailberatung
4. Schlussabstimmung
5. Anträge

### **1. Ausgangslage**

Die Aufgaben der Stawiko richten sich nach § 18 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR; BGS 141.1). Sie verschafft sich einen vertieften Einblick in die Vorlagen des Regierungsrats und des Obergerichts nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Plausibilität (§ 18 Abs. 4 GO KR). Sie stellt Anträge zu Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen, welche die Einnahmen oder Ausgaben einmalig um mehr als 100 000 Franken oder wiederkehrend um mehr als 20 000 Franken beeinflussen (§ 18 Abs. 3 Ziff. 6 GO KR).

Das Obergericht beantragt die Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds des Strafgerichts, wofür der Kantonsrat gemäss § 16 Abs. 1 Bst. b des Gerichtsorganisationsgesetzes (BGS 161.1) zuständig ist. Diese Wahl ist notwendig, weil ein verunfalltes Mitglied des Strafgerichts voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung des Amtes verhindert sein wird. Die Begründung und weitere Informationen finden sich im Bericht Nr. 3234.1 - 16584.

Die engere Justizprüfungskommission (JPK) hat der Vorlage gemäss ihrem Bericht Nr. 3234.2 - 16614 einstimmig zugestimmt.

### **2. Abklärungen der Stawiko**

Im Vorfeld zur Beratung hat sich die Stawiko bei der Finanzdirektion über die finanziellen Auswirkungen erkundigt. Das Personalamt hat dazu schriftlich wie folgt Stellung genommen:

«Vorausschickend ist anzumerken, dass das Personalamt bei Lohneinreihungen der Rechtspflege nicht involviert ist, da diese als eigene Behörden fungieren. Daher ist das Personalamt mit deren Praxis in Bezug auf die Einreihung von Richter/innen nicht vertraut.»

Auf ihre konkreten Fragen hat die Stawiko folgende Antworten erhalten:

- a) Ist der Lohn des Ersatzmitgliedes angemessen bzw. entspricht die Einreihung dem Personalgesetz?

Gemäss § 45 Abs. 1 des Personalgesetzes (BGS 154.21) beträgt das Jahresgehalt der vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts

- bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 23. Gehaltsklasse,
- nach 6 Amtsjahren demjenigen der 24. Gehaltsklasse,
- nach 12 Amtsjahren demjenigen der 25. Gehaltsklasse und
- nach 18 Amtsjahren demjenigen der 26. Gehaltsklasse.

Unter Berücksichtigung des Stellenantritts im Jahr 2009 käme im vorliegenden Fall ordentlicherweise das Maximum der Lohnklasse 25 zum Tragen.

Da es sich um einen ausserordentlichen Einsatz handelt, der Einarbeitung und spezifische Erfahrung voraussetzt, kann gemäss § 47 Abs. 3 des Personalgesetzes eine tiefere Gehaltsklasse als Anfangslohn festgesetzt werden.

Somit entspricht die Einreihung in die Lohnklasse 24 dem Personalgesetz.

- b) Sind die finanziellen Auswirkungen auf Seite 4 korrekt erwähnt?

Ja.

- c) Wie ist folgende Aussage auf Seite 4 des Berichts des Obergerichts zu werten:

«Dieser Betrag reduziert sich um die – noch nicht bezifferbare - Differenz des derzeitigen Jahreslohnes von Dr. Andreas Sidler zum vermutlich tieferen Jahreslohn einer Aushilfsperson bei der Staatsanwaltschaft»? Wann wird diese Differenz bezifferbar sein?

Davon ausgehend, dass eine Aushilfsperson, die während der Abwesenheit des Kandidaten für diesen eingestellt wird, einen tieferen Lohn beziehen wird, handelt es sich bei der Differenz um die genannte Reduktion. Diese wird dann bezifferbar sein, sobald klar ist, in welcher Lohnklasse und Stufe die Aushilfsperson eingereiht wird.

- d) Gibt es noch weitere Bemerkungen aus Sicht des Personalamts, die für die Beratung in der Stawiko relevant sein könnten?

Keine weiteren Bemerkungen.»

### **3. Eintretensdebatte und Detailberatung**

Gemäss den Ausführungen auf Seite 1 des Berichts des Obergerichts wird davon ausgegangen, dass das verunfallte Mitglied spätestens ab Mitte Juli 2021 seine Arbeit wieder zu hundert Prozent aufnehmen kann. Trotzdem wird ein Ersatz bis zum 14. Juli 2022 beantragt. Die Stawiko erwartet, dass der Ersatz nur solange tätig sein wird, wie dies für die Bewältigung der Arbeit unbedingt erforderlich ist.

Eintreten war in der Stawiko unbestritten und in der Detailberatung wurde das Wort nicht mehr verlangt.

### **4. Schlussabstimmung**

Die Stawiko beschliesst einstimmig mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, Dr. Andreas Sidler für die Zeit ab 15. Juli 2021 bis 14. Juli 2022 als ausserordentliches Ersatzmitglied des Strafgerichts des Kantons Zug zu wählen und für seine Tätigkeit in die 24. Gehaltsklasse, Stufe 10, einzustufen. Dafür sind der Budgetkredit für das Jahr 2021 sowie der noch nicht genehmigte Budgetkredit für das Jahr 2022 entsprechend zu erhöhen.

## 5. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Stawiko,

1. Dr. Andreas Sidler für die Zeit ab 15. Juli 2021 bis 14. Juli 2022 als ausserordentliches Ersatzmitglied des Strafgerichts des Kantons Zug zu wählen und für seine Tätigkeit in die 24. Gehaltsklasse, Stufe 10, einzustufen;
2. den Budgetkredit für das Jahr 2021 sowie den noch nicht genehmigten Budgetkredit für das Jahr 2022 (Konto 6106.3000.41) entsprechend zu erhöhen.

Steinhausen, 9. Juni 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer